

Per Mail: Konsultation-13-17@bafin.de; B30_MaRisk@bundesbank.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Prof. Dr. Reinhold Hölscher
Erwin-Schrödinger-Straße
Gebäude 42 / Raum 361
67663 Kaiserslautern
Telefon: 0631 205-4108
Telefax: 0631 205-3621
hoelscher@wiwi.uni-kl.de
<http://lff.wiwi.uni-kl.de>

Kaiserslautern, 15.11.2017

Konsultation 13/2017 (BA) - Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 11/2011 (BA) für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Geschäftszeichen: BA 55-FR 2232-2017/0001

Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens XX/2017 (BA) – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Sehr geehrter Herr Röseler,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultationen zum Entwurf einer Neufassung des Rundschreibens 11/2011 (BA) für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (im Folgenden „Rundschreiben Zinsänderungsrisiken“ genannt). Das Rundschreiben soll die Anforderungen konkretisieren, die sich für die Institute bezüglich der Anwendung einer von der nationalen Aufsichtsbehörde vorzugebenden plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung ergeben.

Im Folgenden möchte wir die Gelegenheit nutzen, um übergreifende Anmerkungen sowie Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Entwurfs im Rahmen dieser Konsultation anbringen zu können.

A. Übergreifende Anmerkungen

A.1 Zugrundeliegender Planungszeitraum

Bei der Messung von Marktpreisrisikopositionen wird im Allgemeinen als Halteperiode ein Zeitraum unterstellt, den ein Institut benötigt, um auf die eingetretene Veränderung des

Risikofaktors reagieren und die ggf. erforderlichen Maßnahmen umsetzen zu können. Für die Steuerung von Zinsänderungsrisiken setzen Institute i.d.R. derivative Geschäfte sowie Geschäfte am Interbankenmarkt ein. Obwohl diese Geschäfte deutlich schneller umsetzbar sind als Maßnahmen im Kundengeschäft (z.B. Abbau von langfristigen Kreditpositionen), sind auch bei derivativen Geschäften und Interbankengeschäften mehrere Bankarbeitstage erforderlich, um die erforderlichen Maßnahmen zu planen und über die Umsetzung zu entscheiden. Des Weiteren erfordert die anschließende Durchführung der Maßnahmen ggf. mehrere Tage bis Wochen.

Bereits im Rundschreiben 11/2011 (BA) - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch wird für die Ermittlung der Barwertveränderung eine plötzliche und unerwartete („ad hoc“) Zinsverschiebung betrachtet. Die ad hoc Zinsverschiebung wird im Entwurf des Rundschreibens Zinsänderungsrisiken unverändert verwendet, sodass weiterhin ein Planungshorizont von einem Tag zu unterstellen ist. Der Planungshorizont im Entwurf des Rundschreibens Zinsänderungsrisiken unterschreitet somit deutlich den Zeitraum, den ein Kreditinstitut zur Gestaltung seiner Zinsrisiken im Anlagebuch benötigt und den viele Kreditinstitute im Rahmen der internen, dynamischen Betrachtungsweise verwenden. Der Aufsicht steht es frei, einen von der für die Gestaltung der Risikoposition abweichenden Planungshorizont zu definieren, insbesondere wenn durch die Berechnung des Zinsrisikoeffizienten ein Vergleich der Institute ermöglicht werden soll. Wenn der Vergleichbarkeit ein hoher Stellenwert beigemessen wird, ist es u.E. nach jedoch erforderlich, dass bei den restlichen Vorgaben (z.B. Berücksichtigung der Margen im Zahlungsstrom, Berücksichtigung von Positionen mit unbestimmter vertraglicher Zinsbindung) eine einheitliche Vorgehensweise definiert wird, um die beabsichtigte Vergleichbarkeit auch zu erreichen.

Wir regen daher an, den Planungszeitraum zu verlängern oder bei den restlichen Inhalten des Entwurfs des Rundschreibens Zinsänderungsrisiken auf Einheitlichkeit und Eindeutigkeit der Vorgaben zu achten. Wir begrüßen daher auch die Streichung des Ausweichverfahrens; bei der Generierung des Cashflows werden dagegen neue Wahlmöglichkeiten geschaffen.

A.2 Höhe und Form der Zinsveränderungen in den Szenarien

Seit 1990 sind bei keiner Stützstelle Zinsanstiege oder Zinsrückgänge beobachtet worden, die bei einem eintägigen Betrachtungszeitraum +200 Basispunkte (Zinsanstieg) bzw. -200 Basispunkte (Zinsrückgang) erreichten. Zudem traten die maximalen Zinsanstiege und -rückgänge, die für die einzelnen Stützstellen beobachtet werden konnten, nicht zeitgleich auf und die maximalen Veränderungen fielen zwischen den einzelnen Stützstellen nicht identisch aus.

Im Entwurf des Rundschreibens Zinsänderungsrisiken wird, wie bereits im Rundschreiben 11/2011 (BA) - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, eine parallele Zinsveränderung um 200 Basispunkte (BP) für die Ermittlung der Barwertveränderung vorgegeben. Die beiden Szenarien, d.h. Szenario 1 (+200 BP) und Szenario 2 (-200 BP), sind in der Vergangenheit für den im Entwurf des Rundschreibens Zinsänderungsrisiken definierten Planungshorizont in der Realität nicht eingetreten, weder in der vorgegebenen Höhe noch in Form einer Parallelverschiebung. Die zu untersuchenden Szenarien sind somit als rein hypothetische Szenarien zu betrachten.

Während die beiden Szenarien hinsichtlich der Zinsveränderung einerseits als „Extremszenarien“ interpretiert werden können, müssen sie andererseits jedoch nicht mit dem stärksten Barwertrückgang verbunden sein. So lässt sich zeigen, dass sich bei einem nicht parallelen Zinsanstieg

ein höherer Barwertverlust als im Szenario 1 ergeben kann, auch wenn an jeder Stützstelle der Anstieg unter +200 BP liegt. Bezogen auf die Veränderung des Zinsbuchbarwerts stellen Szenario 1 und Szenario 2 trotz der hohen Zinsveränderung daher keine Extremszenarien dar. Für die Einschätzung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sind die beiden Szenarien somit kritisch zu betrachten. Aufgrund der extremen Höhe der Zinsveränderung von 200BP entsteht der Eindruck, dass der resultierende Barwertverlust das negative Extremszenario darstellt. Gleichwohl können bereits geringere, aber nicht parallele Zinsveränderungen zu höheren Vermögensverlusten führen. Es besteht die Gefahr, dass durch die beiden Szenarien die Risikosituation im Anlagebuch durch die Institute unterschätzt wird.

Wir regen daher an, die vorgegebenen Szenarien 1 und 2 zu überprüfen und um weitere Szenarien, die nicht parallele Zinsveränderungen simulieren, zu ergänzen. Es sollten entweder realitätsnähere Szenarien definiert oder Szenarien vorgegeben werden, die größere Gefahren für den Zinsbuchbarwert darstellen. Vorschläge für einheitlich definierte Alternativszenarien können den BCBS-Standard zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch entnommen werden.

B. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Entwurfs des Rundschreibens Zinsänderungsrisiken

B.1 „3 Bemessung der plötzlichen und unerwarteten Zinsveränderung“

Im Entwurf des Rundschreibens wird der Umgang mit negativen Marktzinssätzen, die bereits vor der Anwendung der Zinsveränderung vorliegen bzw. nach dem Zinsschock resultieren würden, konkretisiert und anhand von Beispielen verdeutlicht. Liegt an einer Stützstelle bereits ein negativer Zinssatz vor, wird im Szenario 1 der Zinssatz um +200BP erhöht. Im Szenario 2 wird ein negativer Zinssatz dagegen nicht verändert, für die Barwertberechnung ist der bereits vorliegende negative Zinssatz zu verwenden.

Bei positiven Zinssätzen an einer Stützstelle ist der Zinssatz im Szenario 2 dagegen nur bis zur Untergrenze von 0% abzusenken, auch wenn der jeweilige Zinssatz vor Anwendung des Zinsschocks geringer als 2% ist. Die Umsetzung der im Entwurf des Rundschreibens Zinsänderungsrisiken festgelegten Vorgehensweise wird im aktuellen Niedrig- und Negativzinsumfeld regelmäßig dazu führen, dass im Szenario 2 keine Parallelverschiebung, sondern vielmehr eine Drehung der Zinsstrukturkurve simuliert wird. Liegt z.B. eine normale Zinsstrukturkurve mit negativen Zinssätzen an den Stützstellen im kurzfristigen Laufzeitbereich vor, bleiben diese im Szenario 2 unverändert, während die positiven längerfristigen Zinssätze um bis zu 200 Basispunkte bzw. bis zur Untergrenze von 0% verringert werden. Während im Szenario 1 stets eine parallele Verschiebung der Zinssätze über alle Stützstellen vorgenommen wird, kann sich in der aktuellen Zinssituation im Szenario 2 eine Drehung ergeben. Darüber hinaus findet in Szenario 2 keine Veränderung der Zinssätze statt, sofern die Zinssätze an sämtlichen Stützstellen bereits vor Anwendung des Zinsschocks negativ sind. Der Barwert im Szenario 2 ist in diesem Fall mit dem Ausgangsbarwert des Zinsbuchs identisch.

Die dargestellte Vorgehensweise im Szenario 2 ist nach unserer Auffassung widersprüchlich zum vorherigen Abschnitt des Entwurfs formuliert und inhaltlich nicht begründet. Gemäß dem Entwurf haben Kreditinstitute in beiden Szenarien eine „eintretende parallele Verschiebung der Zinsstrukturkurve um den vorgegebenen Wert“ zu verwenden. Im derzeitigen Zinsumfeld dürfte beim Szenario 2 die Simulation einer Parallelverschiebung faktisch jedoch eher die Ausnahme

darstellen. Neben dieser widersprüchlichen Formulierung im Entwurf erachten wir die Interpretation der Zinsuntergrenze als nicht adäquat, um die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch vollständig zu erfassen. Sofern nicht implizit unterstellt wird, dass der für die aufsichtsrechtliche Beurteilung relevante (höhere) Barwertverlust stets im Szenario 1 eintritt, kann aus der Interpretation der Zinsuntergrenze eine Unterschätzung des Risikos resultieren.

I.d.R. weisen die Anlagebücher von Kreditinstituten eine positive Fristentransformation auf, so dass das Szenario 1 mit dem (höheren) Barwertverlust verbunden ist und die Zinsuntergrenze keine Auswirkungen auf den Zinsrisikoeffizienten hat. In der aktuellen Niedrigzinsphase kann jedoch für Kreditinstitute ein Anreiz bestehen, um negative Fristentransformationen im Anlagebuch einzugehen. Sofern Kreditinstitute einen (deutlichen) Zinsanstieg erwarten, können sie versuchen, hiervon durch den Aufbau einer negativen Fristentransformation zu profitieren. In dieser Situation stellt jedoch nicht der (vom Kreditinstitut erwartete) Zinsanstieg und damit Szenario 1 eine Gefahr dar, sondern ein weiterer unerwarteter Zinsrückgang. Durch die Zinsuntergrenze und deren Interpretation im Entwurf des Rundschreibens Zinsänderungsrisiken kann es im Rahmen des Zinsschocks zu einer Unterschätzung der Zinsänderungsrisiken kommen. Anhand eines einfachen Beispiels lässt sich dies exemplarisch verdeutlichen.

In der folgenden Tabelle sind eine Ausgangszinsstruktur sowie zwei unterschiedliche Cashflow-Profile mit einem Ausgangsbarwert i.H.v. 0,00 € dargestellt. Für beide Cashflow-Profile wird die Barwertveränderung bei Anwendung des Zinsschocks ermittelt. Im Szenario 1 werden die Zinssätze um 200 BP erhöht, im Szenario 2 ist gemäß des Entwurfs die Untergrenze zu beachten, d.h. die Zinssätze mit ein-, zwei- und dreijähriger Laufzeit bleiben unverändert, während der Zinssatz mit vierjähriger Laufzeit auf 0,00% verringert wird. Alternativ wird noch das Szenario 2* dargestellt, in dem die Untergrenze aufgehoben wird und entgegen der Vorgaben des Entwurfs alle Zinssätze um 200 BP verringert werden.

Laufzeit	1	2	3	4	
Zinssatz*	-0,6000%	-0,3005%	0,0000%	0,3023%	
Cashflow-Profil 1 (positive Fristentransformation)					
Zeitpunkt	0	1	2	3	4
Zahlung	0	-991	3	3	1003
Ausgangszinsbuchbarwert	Barwertveränderung	Szenario 1 (+200 BP)	Szenario 2* (-200 BP)	Szenario 2 (Entwurf)	
0,00		-55,88	62,98	12,04	
Cashflow-Profil 2 (negative Fristentransformation)					
Zeitpunkt	0	1	2	3	4
Zahlung	0	991	-3	-3	-1003
Ausgangszinsbuchbarwert	Barwertveränderung	Szenario 1 (+200 BP)	Szenario 2* (-200 BP)	Szenario 2 (Entwurf)	
0,00		+55,88	-62,98	-12,04	

*Zerobond-Renditen

Für das Cashflow-Profil 1 ist die Zinsuntergrenze nicht relevant, da die Zinssenkung mit einem Barwertanstieg verbunden ist und der (höhere) Barwertverlust im Szenario 1 vorliegt. Für das Cashflow-Profil 2 zeigt sich dagegen eine deutliche Verringerung des Barwertrückgangs durch

die Kappung des Zinsrückgangs. Während im Szenario 2* der Barwert um 62,98 € abnimmt, verringert er sich bei der Vorgehensweise gemäß des Entwurfs nur um 12,04 €.

Die Zinsuntergrenze führt, wie im Beispiel gezeigt, in einem Niedrig- bzw. Negativzinsumfeld zu einem niedrigeren Barwertverlust, falls eine negative Fristentransformation aufgebaut wurde. Sofern über alle Laufzeiten negative Zinssätze gegeben sind, wird im Szenario 2 auch für Zahlungsprofile mit extremen Auszahlungsüberhängen im langfristigen Bereich eine Barwertveränderung von Null ausgewiesen, während sich gleichzeitig im Szenario 1 ein Barwertanstieg ergibt. Der gemäß des Entwurfs des Rundschreibens Zinsänderungsrisiken ermittelte Zinsrisikoeffizient nimmt in diesem Fall einen Wert von Null an und zeigt ein Kreditinstitut ohne Zinsänderungsrisiken an.

Die Festlegung der Untergrenze bei 0% kann somit zu einer Unterschätzung der Zinsänderungsrisiken führen und scheint willkürlich, da sie durch historische Zinsrealisationen auch nicht gerechtfertigt ist. Selbst bei einer zehnjährigen Laufzeit zeigten sich in der Vergangenheit bereits negative Zinsrealisationen am Geld- und Kapitalmarkt. Die bei 0% gesetzte Untergrenze liegt somit über den in der jüngeren Vergangenheit beobachteten Zinsrealisationen.

Wir regen daher an, die Untergrenze zu streichen, sodass im Szenario 2 unabhängig vom Ausgangszinsniveau ein Rückgang um -200BP simuliert wird.

B. 2 „4.1 Auswirkungen auf den Zinsbuchbarwert“

Im Abschnitt 4.1 des Entwurfs des Rundschreibens Zinsänderungsrisiken wird es den Instituten gestattet, die Margen aus den Zahlungsströmen herauszurechnen, sofern dies in Übereinstimmung mit den institutsinternen Methoden und Verfahren zum Management und zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch steht. Zur Ableitung der Zahlungsströme kann somit entweder der Kundenzinssatz oder der „Innenzinssatz“ der bilanziellen und außerbilanziellen Positionen verwendet werden. Die gewählte Vorgehensweise ist der Bundesbank und der BaFin gegenüber zu melden.

Die verwendete Methode wirkt sich dabei auf die Höhe der Barwertveränderung aus und somit auf den Zinsrisikoeffizienten. Bei identischer Fristigkeitsstruktur und Geschäftsvolumina im Anlagebuch wird durch die Berücksichtigung der Margen im Zahlungsstrom vor der Durchführung des Zinsschocks ein höherer Zinsbuchbarwert ausgewiesen, sofern das Institut im Durchschnitt positive Konditionsbeiträge gegenüber ihren Kunden durchsetzen konnte. Da für die Ermittlung des Zinsrisikoeffizienten jedoch die Barwertveränderung betrachtet wird, ist die absolute Höhe des Zinsbuchbarwerts vor der Anwendung des Zinsschocks grundsätzlich nicht relevant.

Der Umgang mit den Margen wirkt sich jedoch auch auf die Zinssensitivität des Zahlungsstroms aus. Insbesondere an Stützstellen im langfristigen Bereich wird die Sensitivität des Zahlungsstroms gegenüber Veränderungen der risikolosen Zinsstrukturkurve durch die Berücksichtigung der Margen fast ausnahmslos höher, die größere Zinssensitivität zeigt sich in einem höheren Zinsrisikoeffizienten. Die Sensitivitätsveränderung wird dabei durch die Margenhöhe beeinflusst, d.h. je höher die durchschnittlich durchgesetzte Marge, desto größer ist die Sensitivität des Zahlungsstroms gegenüber Marktzinsveränderungen und damit auch die Barwertverände-

rung in den Szenarien. Insbesondere für margenstarke Institute wird dadurch ein Anreiz gesetzt, die Margen in Abzug zu bringen und die Zinssensitivität des Zahlungsstroms zu reduzieren. Sofern die Höhe der Margen bzw. der Kundenzinssätze nicht bekannt ist, kann der Einfluss des Margenzahlungsstroms auf den Zinsrisikokoeffizienten nicht eindeutig quantifiziert werden. Durch den im Entwurf ermöglichten Abzug verschlechtert sich die Vergleichbarkeit der Zinsrisikokoeffizienten unterschiedlicher Institute. Berücksichtigt ein Institut die Marge und ein zweites Institut zieht diese vom Zahlungsstrom ab, kann eine etwaige Differenz zwischen den Zinsrisikokoeffizienten der Institute in zwei Ursachen begründet sein. So kann die Differenz sowohl aus der unterschiedlichen Behandlung der Margen als auch aus einem unterschiedlichen Risikogehalt im Anlagebuch resultieren. Zwar ist die Aufsicht darüber zu informieren, ob die Margen herausgerechnet werden, jedoch kann von der Aufsicht der Effekt der Herausrechnung auf den Zinsrisikokoeffizienten nicht quantifiziert werden.

Im Entwurf des Rundschreibens Zinsänderungsrisiken erfolgt zudem keine Konkretisierung, welcher Referenzzinssatz von Kreditinstituten für die Margenberechnung zu verwenden ist. Im Anschreiben zum Entwurf findet sich der Hinweis, dass die Berechnung des Cashflows ohne Margen auf Basis des „Innenzinssatzes“ bzw. des laufzeitadäquaten Geld- und Kapitalmarktzinssatzes“ vorgenommen werden sollte. Der Innenzinssatz kann jedoch neben der „risikolosen“ Komponente noch weitere Bestandteile, z.B. eine Liquiditäts- und eine Optionsprämie enthalten, sodass der laufzeitgleiche Innenzinssatz und der Geld- und Kapitalmarktzinssatz nicht identisch sein müssen. Durch die Wahl des Innenzinssatz beim Abzug der Marge kann der Zahlungsstrom und damit dessen Sensitivität gegenüber einem Zinsanstieg bzw. -rückgang beeinflusst werden. Durch die Möglichkeit unterschiedliche Innenzinssätze zu verwenden, wird die Vergleichbarkeit zwischen den Zinsrisikokoeffizienten zwischen den Instituten erschwert.

Zur Steigerung der Transparenz und der Vergleichbarkeit der ermittelten Zinsrisikokoeffizienten regen wir daher an, entweder die Wahlfreiheit bei der Margenberücksichtigung zu verändern oder im Falle der Ermöglichung des Margenabzugs die Ableitung des zu verwendenden Innenzinssatzes zu konkretisieren.

Wir würden uns über die Berücksichtigung unserer Anmerkungen freuen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prof. Dr. Reinhold Hölscher

Dipl.-Kfm. techn. Jochen Schneider